

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte Gesetzliche Pflicht oder Kür im Qualitätsmanagement?

Auch wenn die Ausgestaltung und die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten in den verschiedenen Datenschutzgesetzen (Bund, Land, Kirche) unterschiedlich gestaltet sind, so ist stets die Verpflichtung zur Bestellung grundsätzlich verankert. Der Datenschutzbeauftragte (DSB) hat hierbei verschiedenste Aufgaben zu erfüllen und gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Im Nachfolgenden wollen wir speziell auf die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehen, wobei diese Ausführungen analog für jedes Datenschutzgesetz in Deutschland gelten.

Welche Anforderungen werden an einen DSB gerichtet?

Ein Datenschutzbeauftragter muss fachkundig und zuverlässig sein. Für die Erfüllung der „**Fachkunde**“ sollten Fachkenntnisse in den Bereichen Recht, BWL/Organisation und EDV/IT sowie Unternehmenskenntnisse, aber auch „**Soft-Skills**“ wie Durchsetzungsstärke, Fähigkeit zu Kompromissen und zur Risikoabschätzung, Einfühlungsvermögen oder Kommunikationsfähigkeiten vorhanden sein.



Insbesondere die Forderung nach der **Zuverlässigkeit**, welche insbesondere auch die Unabhängigkeit beinhaltet, bereitet zumeist Probleme, da eine **Interessenkollision** in vielen Fällen gegeben ist. Zum Beispiel geraten Geschäftsführer, Personal-/HR-Leiter, Vertriebsleiter oder IT-/EDV-Leiter oftmals in Konflikt, wenn sie ihre Interessen und Aufgaben mit den Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten vereinbaren und damit sich selbst kontrollieren sollen.

Was sollte bei der Auswahl des DSB bedacht werden?

Damit der Datenschutzbeauftragte seinen Aufgaben entsprechend nachgehen kann, hat er das Recht auf **Fortbildung** und genießt einen **Kündigungsschutz** wie ein Betriebsratsmitglied; mit dem Unterschied, dass ein Datenschutzbeauftragte zeitlich unbefristet bestellt wird. Des Weiteren darf der Datenschutzbeauftragte **nicht benachteiligt** werden und muss **ausreichend unterstützt** werden, was ein **ausreichendes Zeitkontingent**, Hilfspersonal oder andere finanzielle oder personelle Mittel beinhalten kann. Der Datenschutzbeauftragte wird der Geschäftsführung direkt unterstellt. Hierbei ist der Datenschutzbeauftragte bei der Ausübung seiner Fachkunde **weisungsfrei**.

Datenschutz mehr als Selbstzweck

Natürlich ist der Datenschutz in erster Linie die Erfüllung eines gesetzlichen Auflage. Unsere Erfahrung zeigt aber eindeutig, dass durch eine gewissenhafte Umsetzung des Datenschutzes, in Regel auch die Sicherheit Ihrer Informationen und IT sowie die allgemeine Organisation und das Qualitätsmanagement profitieren. Gleichzeitig steigt das Vertrauen Ihrer Mitarbeiter und Kunden.

Weiterführende Informationen unter
www.UIMC.de/Datenschutz

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & CO KG

Nützenberger Straße 119

42115 Wuppertal

Tel.: (0202) 265 74 - 0

Fax: (0202) 265 74 - 19

E-Mail: consultants@uimc.de

Internet: www.UIMC.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Gesetzliche Pflicht oder Kür im Qualitätsmanagement?

Welche Aufgaben hat der DSB zu erfüllen?

Der Datenschutzbeauftragte hat verschiedene Aufgaben zu erfüllen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Datenschutzgesetz ableiten lassen:

- » Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungs-Programme;
- » Verpflichtung auf das Datengeheimnis im Sinne des § 5 BDSG;
- » Schulung der Mitarbeiter;
- » Bearbeitung von fachlichen Anfragen von Mitarbeitern, Kunden etc.;
- » Beratung der Geschäftsführung, der Mitarbeiter und Fachbereiche über technische und organisatorische Maßnahmen;
- » Überprüfung der Anforderungen bei Dienstleistern z. B. im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung;
- » Erarbeitung, Vorschlag und Pflege von Richtlinien oder eines Datenschutz-Handbuchs;
- » Kontrolle und Wahrung der Rechte Betroffener;
- » Überwachung bei der Führung von Übersichten/Verfahrensverzeichnissen;
- » Durchführen der Vorabkontrollen;
- » Erstellen eines Tätigkeitsberichts.

Somit ist der Datenschutzbeauftragte frühzeitig in datenschutzrelevanten Projekte und Planungen einzubinden. Dies gelingt nur, wenn die Funktion des Datenschutzbeauftragten in die Organisation fest verankert wird.

Coaching des bestellten DSB

Durch Erfahrungs- und Wissenslücken entstehen z. T. Fragen oder **Fehleinschätzungen** bei der Abwägung zwischen gesetzlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Notwendigkeiten von Maßnahmen auf.

Ein Coaching des intern bestellten Datenschutzbeauftragten durch einen Externen kann eine praktikable Lösung sein: Der Coach kann **fachliche Unterstützung** bei konkreten Fragestellungen, aber auch Unterstützung beim Aufbau einer Datenschutzorganisation bieten. Ihm können Aufgaben weitergegeben werden, die fachlich oder auch wegen **hoher Belastung** aufgrund der übrigen Aufgaben kapazitär nicht geleistet werden können.

Externe Datenschutzbeauftragung

Das BDSG bietet explizit die Möglichkeit, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Durch Synergien aufgrund von **Mehrfachbestellungen** kann dieser die Aufgaben oftmals nicht nur fachkundiger, sondern auch wesentlich **effizienter** erfüllen, als dies ein intern bestellter Datenschutzbeauftragter könnte... ohne Freistellung, Aus- und Fortbildung eines Mitarbeiters.

Unsere Mitarbeiter, die bei einer externen Datenschutzbeauftragung zum Einsatz kommen, verfügen über die erforderliche Fachkunde und langjährige **Erfahrung!** Sie werden darüber hinaus durch UIMC-interne Spezialisten, wie z. B. auf Datenschutzrecht **spezialisierte Juristen** oder **Experten** auf dem Gebiet von IT-Systemen und der Informationssicherheit unterstützt.

Vorteile externer Datenschutzbeauftragung

- » sehr hohe Fachkompetenz
- » Einkauf umfassender Erfahrungen
- » Synergien aus Mehrfachbestellungen
- » Kostenersparnis und kalkulierbare Kosten
- » keine „Unkündbarkeit“ des Datenschutzbeauftragten im Vergleich zu einem intern Bestellten
- » keine Betriebsblindheit
- » Neutralität bei „brisanten“ Themen (Mediator)
- » Nutzung der „geliehenen“ Autorität eines externen Beraters

Nutzen aus dem Outsourcing des DSB

- » kurzfristige Verfügbarkeit
- » Berücksichtigung von pragmatischer Umsetzbarkeit („angemessener Datenschutz“)
- » kein Schulungsaufwand und Einarbeitungszeit für einen intern bestellten DSB
- » „Das Rad nicht neu erfinden“ (Best Practice)
- » effiziente Aufgabenerfüllung und effektive Lösungsansätze
- » Umfangreiches Datenschutz- und ergänzendes „Spezial“-Wissen